

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
115 Bekanntmachung	2-6
Satzung des Rhein-Erft-Kreises zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich	
Bedburg	
116 Bekanntmachung	7
1. Änderung vom 03.07.2012 zur Gebührenordnung für besondere Dienstleistungen des Standesamtes der Stadt Bedburg vom 06.07.2010	
117 Bekanntmachung	8-11
1. Änderungssatzung vom 03.07.2012 zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg vom 18.10.2011	
VHS-Rhein-Erft	
118 Bekanntmachung	12-15
Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers	

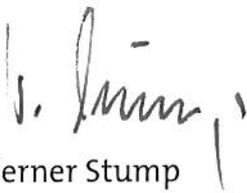
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Rhein-Erft-Kreises zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442), wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung des Rhein-Erft-Kreises zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich mit dem Kreistagsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung (KrO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung des Rhein-Erft-Kreises zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 09.07.2012



Werner Stump
Landrat

**Satzung
des Rhein-Erft-Kreises
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW – vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW S. 97), und § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz – vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S.385), sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 (ABl. NRW. S. 39), zuletzt geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Förderschulen des Rhein-Erft-Kreises, in denen OGS-Betreuung angeboten wird. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

**§ 2
Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur OGS ist freiwillig; die Teilnahme eines Kindes an der OGS ist jedoch mit Anmeldung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.-07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung zur OGS erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/dem/der Erziehungsberechtigten und dem Maßnahmenkooperationsträger der OGS für die Dauer eines Schuljahres. Für das Schuljahr 2012/2013 soll die Anmeldung bis drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen. Ab dem Schuljahr 2013/2014 soll die Anmeldung zwischen dem 15.05. und dem letzten Schultag des laufenden Schuljahres für das kommende Schuljahr erfolgen. Auch die Verlängerung vorjähriger Betreuungsverträge ist im vorgenannten Zeitraum schriftlich zu beantragen.
- (3) An den außerschulischen Angeboten im Rahmen der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an welcher dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann

nur im Rahmen der örtlich gegebenen Kapazitäten erfolgen; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der OGS.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Maßnahmenkooperationsträger der OGS und dem Schulträger. Eine Aufnahme in die OGS erfolgt nach den vom Schulträger festgelegten Aufnahmekriterien. Die außerschulischen Angebote im Rahmen der OGS gelten als schulische Veranstaltungen. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind über die Schule unfallversichert.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Fällen – z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und / oder Betreuungsbedarfe etc. – jeweils zum 1. eines Monats möglich, sofern die Aufnahmekapazitäten dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf unterjährige Anmeldung besteht nicht; die Entscheidung wird einvernehmlich von den in Absatz 4 bezeichneten Stellen getroffen.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Mit dem Ende eines Schuljahres ist der Betreuungsvertrag abgelaufen. Die Fortsetzung im kommenden Schuljahr bedarf einer neuen Anmeldung nach § 2 dieser Satzung. Unterjährige Abmeldungen durch den/die Erziehungsberechtigte/n sind jeweils mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines Monats nur im Falle eines Schulwechsels möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Maßnahmenkooperationsträger von der Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - 1) der/die Erziehungsberechtigte/n ihrer/seiner Gebührenpflicht nicht, nicht vollständig oder nicht pünktlich nachkommen/nachkommt;
 - 2) die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schule, Maßnahmenkooperationsträger und Erziehungsberechtigten/m/r von diesen/diesem/dieser nicht hinreichend geleistet wird;
 - 3) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind;
 - 4) das Kind das Angebot nicht oder nicht regelmäßig wahrnimmt;
 - 5) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der OGS nicht zulässt.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten im Rahmen der OGS werden von den/dem/der Erziehungsberechtigten Elternbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Der Beitrag ist ein Jahresbetrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen vom Schulträger (Rhein-Erft-Kreis) erhoben wird. Die Beitragspflicht besteht auch in der Ferienzeit sowie an sonstigen Schulschließungstagen (gesetzliche Feiertage, bewegliche Feiertage etc.) fort.

- (2) Über die Elternbeiträge werden die Kosten für das Mittagessen und die sonstige Verpflegung der Kinder nicht abgedeckt. Diese Kosten werden unmittelbar vom Maßnahmenkooperationspartner im Rahmen der mit diesem abzuschließenden Betreuungsverträge (vgl. § 2 Abs. 2 dieser Satzung) erhoben und von diesem gegenüber den/dem/der Erziehungsberechtigten geltend gemacht.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt für jedes teilnehmende Kind grundsätzlich 1.800,00 € pro Jahr, also 150,00 € pro Monat (Regelbeitrag). Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.
- (4) Der Regelbeitrag kann nach einer Einkommensprüfung reduziert werden. Bei einem schriftlich nachgewiesenen Jahreseinkommen der/des Erziehungsberechtigten von unter 61.355 € wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen festgesetzt:

Bruttojahresgesamteinkommen von bis zu	beträgt der Elternbeitrag
61.355,00 €	1.380,00 € jährlich, = 115,00 € pro Monat
49.084,00 €	996,00 € jährlich, = 83,00 € pro Monat
36.813,00 €	684,00 € jährlich, = 57,00 € pro Monat
24.542,00 €	312,00 € jährlich, = 26,00 € pro Monat
12.271,00 €	156,00 € jährlich, = 13,00 € pro Monat

§ 5

Berechnung der Elternbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Bestimmung des in § 4 bezeichneten „Bruttojahresgesamteinkommens“ ist der Gesamtbetrag aller in einem Kalenderjahr den/dem/der Erziehungsberechtigten zufließenden Bruttoeinnahmen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie staatlichen oder privaten Einkommensersatzleistungen (Renten-, Unfall-, Arbeitslosenversicherungs- und Unterhaltsleistungen). Ferner ist dem Einkommen das dem an der OGS teilnehmenden Kind zuzurechnende Kindergeld zuzuschlagen. Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalerträgen finden dann Berücksichtigung, wenn hieraus der überwiegende Lebensunterhalt der Familie bestritten wird. Für Bezieher von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II, XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die jeweiligen Regelsätze der/des Erziehungsberechtigten, ggf. unter sozialgesetzlicher Berücksichtigung von zusätzlichem Erwerbseinkommen nach Maßgabe von § 82 Abs. 3 SGB XII, sowie des die OGS besuchenden Kindes, nicht aber die Leistungen für die Kosten der Unterkunft heranzuziehen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EKStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, so erfolgt die Beitragsberechnung allein auf der Basis des tatsächlich gewährten Pflegegeldes. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 1, 2 BEEG (in der jeweilig gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (2) Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind der gebührenerhebenden Stelle (Rhein-Erft-Kreis) unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen und nachzuweisen. Die Anpassung der Elternbeiträge erfolgt bei Anzeige bis 5 Werktage vor Monatsende ab

Beginn des auf die Anzeige der Änderungen folgenden Monats. Bei Unterschreiten dieser Bearbeitungsfrist kann der Kreis eine Umstellung der Beiträge nach billigem Ermessen auch erst mit Wirkung ab dem 15. des Folgemonats vornehmen.

- (3) Die Elternbeiträge sind von den/dem/der Erziehungsberechtigten jeweils bis zum 5. eines jeden Kalendermonats einzuzahlen; es gilt das Datum der kontomäßigen Wertstellung beim Rhein-Erft-Kreis. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag mit dem Maßnahmenkooperationsträger bezeichneten Beginn der außerunterrichtlichen Betreuung jeweils für ein Schuljahr. Wird ein Kind nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 dieser Satzung im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig ab dem Aufnahmemonat, jedoch stets in Höhe des vollen Monatsbeitragssatzes (auch für einen bereits angebrochenen Aufnahmemonat) zu entrichten. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet, ist der Betrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe berechnet.
- (5) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus sonstigen, nicht durch die Schule zu vertretenden Gründen nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des erhobenen Elternbeitrages. Ebenfalls kein Erstattungsanspruch besteht bei Teilnahmeverhinderung infolge einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrten).

§ 6

Sonstige Regelungen

- (1) Den an der OGS teilnehmenden Kindern wird grundsätzlich eine Teilnahme an der außerschulischen Betreuung schultäglich von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr ermöglicht.
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist von den/dem/der Erziehungsberechtigten zusätzlich zur hier regelungsgegenständlichen Teilnahme an der OGS über den Betreuungsvertrag mit dem Maßnahmenkooperationsträger zu regeln und zu vergüten. Der Schulträger stellt hierzu lediglich die vertragliche Verpflichtung solcher Angebote durch den Maßnahmenkooperationsträger sicher.
- (3) Die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen in der Ferienzeit ist nicht Gegenstand dieser Satzung. Soweit hierzu ein Bedarf besteht, müssen solche Angebote von den/dem/der Erziehungsberechtigten mit dem Maßnahmenkooperationsträger selbst ausgehandelt werden; dies gilt auch hinsichtlich der Vergütung solcher Angebote.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**1. Änderung vom 03.07.2012
zur Gebührenordnung für besondere Dienstleistungen des Standesamtes
der Stadt Bedburg vom 06.07.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 72 Personenstandsgesetz in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bedburg in einer Sitzung am 03.07.2012 folgende Änderung beschlossen:

§ 2 Gebühren

Zusätzlich zu den jeweils aktuellen Gebühren der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) sind für eine Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb des Rathauses Gebühren für

- das Turmzimmer in Höhe von	150,00 €
- Delfterzimmer in Höhe von	300,00 €
- Arkadenhof in Höhe von	350,00 €
- sonstige auf Privatgelände	75,00 €

zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung zur Gebührenordnung für besondere Dienstleistungen des Standesamtes der Stadt Bedburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung vom 03.07.2012 zur Gebührenordnung für besondere Dienstleistungen des Standesamtes der Stadt Bedburg vom 06.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 04.07.2012

gez. Koerdt

Koerdt
Bürgermeister



**1. Änderungssatzung vom 03.07.2012
zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung
von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
in Bedburg vom 18.10.2011**

Aufgrund §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) vom 25.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden gemäß § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB VIII öffentlich-rechtliche Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben.

Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung; die Beiträge erhöhen sich ab dem 01.08.2013 jährlich um jeweils 1,5 % zum 01.08. des laufenden Jahres.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bedburg zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

Besucht ein Kind, welches das 3. Lebensjahr bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist der Beitrag mit einem Zuschlag von 40 % bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten. Besucht ein Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen geförderten Platz in der Tagespflege, so ist ein Zuschlag von 40 % bis zum Monat vor dem Erreichen des 3. Lebensjahres zu entrichten.

Besucht ein Kind, welches das 2. Lebensjahr zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist der Beitrag mit einem Zuschlag von 60 % bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten. Besucht ein

Änderungssatzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg
Seite - 2 -

Kind, welches das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen geförderten Platz in der Tagespflege, so ist ein Zuschlag von 60 % bis zum Monat vor dem Erreichen des 2. Lebensjahres zu entrichten.

Für behinderte Kinder, die im Rahmen der sogenannten „Inklusion“ gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern in einer Tageseinrichtung betreut werden, wird der 3,5 fache Beitragssatz unter Berücksichtigung der v. g. Zuschläge erhoben.

Wird Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen, so wird zu dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung zusätzlich ein Beitrag für die Kindertagespflege in gleicher Höhe wie bei alleiniger Nutzung der Tagespflegestelle erhoben.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig ein Angebot der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Tageseinrichtung für Kinder), so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben; der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung besteht. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen; bei gleich hohen Beiträgen wird der Beitrag für das jüngste Kind erhoben.

Beziehen nach § 2 Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG, erfolgt grds. keine weitere Einkommensermittlung; unter Beachtung von § 4 dieser Satzung (Zeitpunkt der Mitteilung) entfallen Beitragszahlungen ab dem 1. des Monats.

Artikel 2

Anlage zu § 5 erhält die Fassung der beigefügten Anlage.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Änderungssatzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg
Seite - 3 -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 04.07.2012

gez. Koerdt

Koerdt
Bürgermeister

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg vom 18.10.2011 in der Fassung vom 03.07.2012 gültig ab 01.08.2012

Elternbeitragstabelle für Kinder ab drei Jahren				
Jahreseinkommen in €		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Stufe 1	bis 15.000	- €	- €	- €
Stufe 2	bis 25.000	27,00 €	36,00	52,20
Stufe 2a	bis 31.000	45,00 €	60,00 €	87,00 €
Stufe 3	bis 37.000	55,80 €	74,40 €	107,88 €
Stufe 3a	bis 43.000	66,60 €	88,80 €	128,76 €
Stufe 4	bis 49.000	77,40 €	103,20 €	149,64 €
Stufe 4a	bis 55.000	88,20 €	117,60 €	170,52 €
Stufe 5	bis 61.000	102,60 €	136,80 €	198,36 €
Stufe 6	bis 73.000	117,00 €	156,00 €	226,20 €
Stufe 7	bis 85.000	145,80 €	194,40 €	281,88 €
Stufe 8	bis 97.000	174,60 €	232,80 €	337,56 €
Stufe 9	bis 109.000	203,40 €	271,20 €	393,24 €
Stufe 10	bis 121.000	232,20 €	309,60 €	448,92 €
Stufe 11	über 121.000	261,00 €	348,00 €	504,60 €

Für Kinder unter drei Jahren wird ein Zuschlag von 40% erhoben.

Für Kinder unter zwei Jahren wird ein Zuschlag von 60% erhoben.

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 14.05.2012 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 01.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt in der Sitzung am 1. Juni 2012 den Bestätigungsvermerk des Prüfungsamtes der Stadt Brühl vom 14.05.2012 zur Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2011 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 wird hiermit festgestellt.
- b) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2011 (Bilanz zum 31.12.2011, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung 2011) sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, den 04. Juli 2012



Hans-Peter Haupt
Verbandsvorsteher

Doppischer Produktplan 2011 - Ergebnisrechnung

Gesamthaushalt

Ergebnisrechnung		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
Ertrags- und Aufwandsarten		2010	2011	2011	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.464.947,22	1.418.000,00	1.511.806,02	93.806,02
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	718.482,29	704.000,00	740.999,37	36.999,37
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	11.881,16	9.100,00	13.353,83	4.253,83
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.350,50	37.170,00	42.987,28	5.817,28
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	7.509,29	24.970,00	69.754,67	44.784,67
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	2.243.170,46	2.193.240,00	2.378.901,17	185.661,17
11	- Personalaufwendungen	1.210.623,10	1.191.960,00	1.235.044,90	43.084,90
12	- Versorgungsaufwendungen	103.146,98	104.360,00	101.920,72	-2.439,28
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	790.849,96	775.220,00	749.769,85	-25.450,15
14	- Bilanzielle Abschreibungen	10.972,85	12.000,00	12.454,27	454,27
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	167.476,08	141.800,00	281.155,03	139.355,03
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.283.068,97	2.225.340,00	2.380.344,77	155.004,77
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-39.898,51	-32.100,00	-1.443,60	30.656,40
19	+ Finanzerträge	39.909,08	32.200,00	1.497,34	-30.702,66
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10,57	100,00	53,74	-46,26
21	= Finanzergebnis	39.898,51	32.100,00	1.443,60	-30.656,40
22	= Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Doppischer Produktplan 2011 - Finanzrechnung

Gesamthaushalt

Finanzrechnung		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
Ein- und Auszahlungsarten		2010	2011	2011	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.473.309,97	1.418.000,00	1.516.806,02	98.806,02
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	716.596,87	704.000,00	738.941,35	34.941,35
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.588,16	9.100,00	12.656,83	3.556,83
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	58.674,13	37.170,00	33.307,88	-3.862,12
7	+ Sonstige Einzahlungen	0,00	500,00	0,00	-500,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.008,05	2.200,00	3.445,81	1.245,81
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.260.177,18	2.170.970,00	2.305.157,89	134.187,89
10	- Personalauszahlungen	1.059.304,32	1.062.200,00	1.080.070,65	17.870,65
11	- Versorgungsauszahlungen	99.416,98	104.360,00	109.270,72	4.910,72
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	758.065,68	775.220,00	771.986,63	-3.233,37
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	10,57	100,00	53,74	-46,26
14	- Transferauszahlungen	200.000,00	0,00	200.000,00	200.000,00
15	- Sonstige Auszahlungen	143.770,90	141.800,00	139.565,19	-2.234,81
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.260.568,45	2.083.680,00	2.300.946,93	217.266,93
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-391,27	87.290,00	4.210,96	-83.079,04
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	6.378,72	16.500,00	15.873,96	-626,04
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.378,72	16.500,00	15.873,96	-626,04
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.378,72	-16.500,00	-15.873,96	626,04
32	= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-6.769,99	70.790,00	-11.663,00	-82.453,00
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.252,57	580,00	575,34	-4,66
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.252,57	580,00	575,34	-4,66
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.517,42	71.370,00	-11.087,66	-82.457,66
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	442.264,73	436.747,31	436.747,31	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel	436.747,31	508.117,31	425.659,65	-82.457,66

**Bilanz VHS Rhein-Erft
zum 31.12.2011**

AKTIVA	Vorjahr	Abschluss	1.	Eigenkapital	Vorjahr	Abschluss
1. Anlagevermögen	1.126.010,92 €	1.324.911,74 €	27.615,59 €	241.756,68 €	187.629,37 €	241.756,68 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	29.618,90 €	27.615,59 €	1.1 Allgemeine Rücklage		187.629,37 €	187.629,37 €
1.2 Sachanlagen	22.632,62 €	25.485,22 €	1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	1.3 Ausgleichsrücklage	54.127,31 €	54.127,31 €	54.127,31 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €	2. Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	2.1 für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €	2.2 für Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	22.632,62 €	25.485,22 €	2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	0,00 €	2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	3. Rückstellungen	3.193.956,14 €	3.261.893,47 €	3.261.893,47 €
1.3 Finanzanlagen	1.073.759,40 €	1.271.810,93 €	3.1 Pensionsrückstellungen	2.988.670,00 €	3.064.101,00 €	3.064.101,00 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	3.4 Sonstige Rückstellungen	205.286,14 €	197.792,47 €	197.792,47 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.073.759,40 €	1.271.810,93 €	4. Verbindlichkeiten	29.775,01 €	19.081,49 €	19.081,49 €
1.3.5 Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	2.311.032,22 €	2.165.002,52 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.874.284,91 €	1.739.342,87 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.812.909,11 €	1.673.166,01 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1 Gebühren	10.584,15 €	12.642,17 €	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €	0,00 €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	29.775,01 €	19.081,49 €	19.081,49 €
2.2.1.3 Steuern	0,00 €	0,00 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4 Forderungen und Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	Bilanzsumme	3.465.487,83 €	3.522.731,64 €	3.522.731,64 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.802.324,96 €	1.660.523,84 €				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	61.375,80 €	66.176,86 €				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	575,34 €	0,00 €				
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	60.800,46 €	66.176,86 €				
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €				
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €				
2.4 Liquide Mittel	436.747,31 €	425.659,65 €				